
Die Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts zwischen ideengeschichtlichen Erblasten und argumentativen Innovationen

Von Christian Wöhst, Dresden

I. Einleitung

Je mehr eine Demokratie auf Entscheidungen eines Verfassungsgerichts angewiesen ist, desto wichtiger wird die Frage danach, mit welchen demokratietheoretischen Argumenten diese Entscheidungen begründet werden. Die Demokratie in Deutschland war wie kaum ein anderes Land seit jeher von den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geprägt und entsprechend groß ist der Bedarf einer aufmerksamen Beobachtung seiner Rechtsprechung, sowohl durch die Rechts- als auch durch die Politikwissenschaft. Die Herausarbeitung der ideengeschichtlichen Rezeptionslinien des Gerichts und der politiktheoretischen Vorverständnisse einzelner Richterpersönlichkeiten konnte hier bereits zeigen, dass das Karlsruher Demokratieverständnis zu weiten Teilen in einer antipluralistischen Tradition der deutschen Staats- und Verfassungslehre steht, die „Staat“ und „Volk“ als politische Einheiten versteht und sie über den Begriff „Demokratie“ miteinander verbindet. Die Rechtsprechung folge aus dieser Perspektive einem Verständnis von Demokratie, „das sich allein aus der als homogen aufgefassten politischen Einheit des ‚Volkswillens‘ in der Folge von Rousseau ableitet und das zugleich auf die staatlich vermittelte, ‚ununterbrochene Legitimationskette‘ reduziert wird.¹ Eine solche „Trinitätslehre“ von Staat, Souveränität und Demokratie zeige sich insbesondere in der Europarechtsprechung, in der das staatsverhaftete Demokratieverständnis des Gerichts einer Weiterentwicklung demokratischer Strukturen auf europäischer Ebene im Wege stehe.

Diese ideengeschichtlichen Erblasten, so eine zweite Beobachtung, treten nun umso wirkmächtiger hervor, je stärker das Gericht staatsorganisationsrechtliche Fragen in Grundrechtsfragen umformuliert, um sie mittels der materiellen grundrechtlichen Prüfungsmaßstäbe zu behandeln.² Dieses „Unvermögen zu staatsorganisationsrechtli-

1 *van Ooyen*, Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa. Von Solange über Maastricht zu Lissabon, Euro-Rettung und Europawahl, S. 95.

2 *Lepsius*, Rechtswissenschaft in der Demokratie, Der Staat 2013, S. 179 f.